

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0042136

Entscheidungsdatum

21.12.1987

Geschäftszahl

1Ob698/87; 7Ob2/90; 1Ob1573/91; 7Ob61/22d

Norm

ZPO §488; ZPO §496 Abs3; ZPO §498 Abs1; ZPO §503 Abs1 Z2 C2b; ZPO §503 Abs1 Z4 E2a

Rechtssatz

Das Berufungsgericht hat, wenn es infolge Beweiswiederholung oder Verhandlungsergänzung zu geänderten oder doch in wesentlichen Belangen ergänzenden Feststellungen gelangt, den Sachverhalt - unabhängig von einer (gesetzmäßig ausgeführten) Rechtsrüge - einer eigenständigen rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Ihre Grenzen findet die berufsgerichtliche Kognition jedoch im Hinblick auf die das zivilgerichtliche Verfahren beherrschende Parteienmaxime (Beibringungsgrundsatz) in den von den Parteien in erster Instanz aufgestellten Tatsachenbehauptungen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987-12-21 1 Ob 698/87

Veröff: SZ 60/288

TE OGH 1990-01-25 7 Ob 2/90

Veröff: VersR 1990,1376 = ZVR 1991/20 S 55 = VersRdSch 1991,357

TE OGH 1991-09-18 1 Ob 1573/91

Auch; nur: Das Berufungsgericht hat, wenn es infolge Beweiswiederholung oder Verhandlungsergänzung zu geänderten oder doch in wesentlichen Belangen ergänzenden Feststellungen gelangt, den Sachverhalt - unabhängig von einer (gesetzmäßig ausgeführten) Rechtsrüge - einer eigenständigen rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. (T1)

TE OGH 2022-07-29 7 Ob 61/22d

Vgl; nur: Ihre Grenzen findet die berufsgerichtliche Kognition jedoch im Hinblick auf die das zivilgerichtliche Verfahren beherrschende Parteienmaxime (Beibringungsgrundsatz) in den von den Parteien in erster Instanz aufgestellten Tatsachenbehauptungen. (T2)

Beisatz: Hier: Einwand des fehlenden Deckungsbausteins. (T3)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0042136